



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 44 vom 12. Juni 2012

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Mathe- matik, Informatik und Naturwissenschaften

Vom 11. April 2012

Auf Grund von § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg vom 28. Dezember 2004 (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) (HmbGVBl. S. 515) hat das Präsidium der Universität am 11. Juni 2012 die von der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 11. April 2012 beschlossene nachstehende Änderung der Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 30. Juni 2005, zuletzt geändert am 4. Mai 2011, genehmigt.

§1

Die Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften wird wie folgt geändert:

Unter B. wird hinter der Regelung zu 16. folgende Regelung angefügt:

„17. Masterstudiengang Intelligent Adaptive Systems: Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt nach:

- a) der Qualität und dem Inhalt des Motivationsschreibens, insbesondere im Hinblick auf das Interesse einer fachlichen Weiterbildung. Zur Klärung offener Fragen der Auswahlkommission besteht die Möglichkeit eines Telefoninterviews.
- b) dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses und der Vergleichbarkeit des absolvierten Studienganges mit dem konsekutiven Bachelorstudiengang Informatik der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften der Universität Hamburg
- c) den für das Masterstudium einschlägigen Berufserfahrungen und Auslandsaufenthalten

Dabei werden die Kriterien a) bis c) nach der Notenskala (1-5) bewertet. Das Kriterium a) wird mit 40%, die Kriterien b) und c) mit jeweils 30% gewichtet.“

§2

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 11. Juni 2012

Universität Hamburg